



Lokale Partnerschaft für Demokratie des ILM-Kreises. Geschäftsordnung des Bündnisses für Demokratie

§1 Präambel

Der ILM-Kreis hat sich im Frühjahr 2007 am Interessenbekundungsverfahren zum Bundesprogramm „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ unter dem Punkt „Entwicklung eines Lokalen Aktionsplanes im ILM-Kreis“ beteiligt und nimmt seit dieser Zeit auch an den Folgeprogrammen teil.

Die Lokale Partnerschaft für Demokratie im ILM-Kreis verfolgt das Ziel, zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, zu stärken und zu vernetzen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von Zivilgesellschaft und kommunaler Verwaltung, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt. Die Partnerschaften für Demokratie ermöglichen eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure.

Um dieses Vorhaben umzusetzen, wird die Partnerschaft für Demokratie ILM-Kreis aus Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Landesprogramms „Denk Bunt. Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ gefördert.

In diesem Zusammenhang besteht die Notwendigkeit, ein Bündnis einzurichten. Im Zuge der Neugestaltung der Fördergrundsätze des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ab 2025 erfolgt die Umbenennung von „Begleitausschuss“ in „Bündnis“.

§2 Auftrag und Funktion des Bündnisses

Das Bündnis ist das zentrale Gremium der Partnerschaft für Demokratie ILM-Kreis. Es ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept. Es prüft zudem die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus.

§3 Ziele und Zielgruppen

Die Grundlagen für Ziele, Zielgruppen und Arbeitsauftrag der Partnerschaft für Demokratie ILM-Kreis, und damit auch des Bündnisses, bilden die Förderprogramme „Demokratie leben!“ und das Thüringer Landesprogramm „Denk bunt“.



§3.1. Ziele der Partnerschaft für Demokratie

Die Partnerschaft für Demokratie IIm-Kreis setzt sich gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und lokal relevante Formen des Extremismus und der Demokratiefeindlichkeit ein. Das tut sie indem sie:

- die demokratische Selbstwirksamkeit ermöglicht und stärkt,
- demokratische Bündnisse erweitert, um eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen,
- die Handlungssicherheit der lokalen Akteur*innen und marginalisierter Gruppen stärkt, vor allem im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur*innen,
- der Demokratieskepsis im Landkreis durch die Förderung teilhabeorientierter Maßnahmen, die einen konstruktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis ermöglichen begegnet und
- die Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung stärkt.

§3.2. Zielgruppen der Förderleitlinie des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ sind vorrangig:

- Kinder und Jugendliche,
- deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene,
- ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in anderen Sozialisationsorten Tätige sowie
- Multiplikator*innen, staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Dies schließt weitere Zielgruppen ein (siehe Selbstverständnis Bündnis Pfd IIm-Kreis).

§4 Zusammensetzung, Stimmrecht und Kriterien für das Bündnis

§4.1. Zusammensetzung des Bündnisses

Das Bündnis stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vor Ort dar. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses.

Dem Bündnis muss stimmberechtigt angehören:

- Beauftragte/r für Ausländer und Behinderte des IIm-Kreises in Funktion des federführenden Amtes.

Dem Bündnis können stimmberechtigt angehören (als Vertreter*innen des Ämternetzwerkes):

- Beauftragte/r für Gleichstellung und Senioren des IIm-Kreises,
- ein/e Vertreter/in des Jugendamt des IIm-Kreises,
- je ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung Arnstadt und Ilmenau,
- ein/e Vertreter/in des Jobcenters.

Dem Bündnis sollen stimmberechtigt angehören:

- je ein/e Vertreter/in der bestehenden Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen des Landkreises,
- max. zwei Vertreter/innen für jede demokratische Bündnisstruktur im ILM-Kreis,
- Vereine, Verbände und Initiativen, deren Ziele mit denen des Bundesprogramms und des Landesprogramms übereinstimmen und
- engagierte Einzelpersonen bzw. Vertreter/innen der prodemokratischen Zivilgesellschaft, die ihre Bereitschaft zur regelmäßigen Mitarbeit bekunden und
- die bei Aufnahme der jeweiligen Person/ Institution/ Initiative/ Struktur festzulegenden feste Vertreter*innen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Bündnisses müssen zivilgesellschaftliche Akteur*innen sein, die im Sinn der Ziele der Partnerschaft agieren.

Über die aktiven Mitglieder wird zu jedem Jahresbeginn seitens der externen Koordinierungs- und Fachstelle/ federführendes Amt eine aktualisierte Liste geführt. Die Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter*innen im Bündnis werden in einer zu erstellenden Anlage festgehalten. Diese Informationen unterliegen den strengen Richtlinien des Datenschutzes/ der DSGVO. Es erfolgt keine Weitergabe der Information über eine Mitgliedschaft im Bündnis an außenstehende Dritte.

§ 4.2. Stimmrecht

Das federführende Amt hat eine Stimme im Bündnis. Für das federführende Amt ist zwingend ein/e Stellvertreter*in zu benennen.

Die Mitarbeiter*innen der externen Koordinierungs- und Fachstelle haben Vorschlags-, Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht im Bündnis und treten in beratender Funktion auf.

Weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

- Mobile Beratung Thüringen für Demokratie und gegen Rechtsextremismus (MOBIT).

Das Bündnis der Lokalen Partnerschaft für Demokratie im ILM-Kreis ist kein Kreistags- oder parteipolitisches Gremium, sondern unabhängig von diesen Strukturen. Gemäß der geltenden Fördergrundsätze sind Personen, die parteipolitisch agitieren von der Mitgliedschaft im Bündnis ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Die Neuaufnahme einer zivilgesellschaftlichen Initiative/ Organisation/ Struktur, einer Person aus der Zivilgesellschaft oder einer Institution ins Bündnis ist **nur** auf Vorschlag der internen oder der externen Koordinierungs- und Fachstelle oder eines Mitgliedes des Bündnisses möglich. Vor einer Abstimmung muß sich das potentielle neue Mitglied in einer Sitzung des Bündnisses vorstellen. Das Bündnis stimmt dann in der Sitzung über die Aufnahme ab. Ein neues Mitglied kann nur aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit aller **anwesenden** Mitglieder in einer **beschlussfähigen** Sitzung dafür stimmt.

Bei Verhinderung der Teilnahme eines Mitglieds an einer Sitzung sind Einladungen innerhalb der Organisation/ Initiative/ Struktur etc. selbstverantwortlich intern und ausschließlich an die vorher festgelegte/n Stellvertreter*in weiter zu reichen.

§ 4.3. Kriterien für die Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Bündnis kann nur durch die Einhaltung von demokratischen, menschenrechtsorientierten Werten gegeben sein. Eine Mitgliedschaft setzt eine aktive und konstruktive, an den inhaltlichen Zielen und Handlungsfeldern der Förderrichtlinien des Bundes und des Landes orientierte Mitarbeit sowie eine stetige lokale Ausgestaltung dieser voraus.

Das Bündnis behält sich vor, Personen, die antidemokratischen, rassistischen, rechtspopulistischen und/ oder rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören oder die z. B. der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, fremdenfeindliche, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenrechtsverletzende Äußerungen oder Handlungen in Erscheinung getreten sind, die Mitarbeit im Bündnis und in der Lokalen Partnerschaft für Demokratie im ILM-Kreis zu verwehren bzw. sie auszuschließen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch Erreichen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder in einer Abstimmung in einer beschlussfähigen Sitzung.

Des Weiteren behält sich das Bündnis vor, Personen und Mitglieder, die gegen die Zielsetzungen der Richtlinie des Bundesprogramms und des Landesprogramms und die für die Mitgliedschaft festgelegten Kriterien verstoßen, die Mitarbeit im Bündnis zu verwehren und sie aus dem Bündnis auszuschließen. Die Entscheidung darüber erfolgt ebenfalls durch Erreichen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder in einer Abstimmung in einer beschlussfähigen Sitzung.

§ 4.4. Niederlegung oder Beendigung der Mitgliedschaft im Bündnis

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Bündnis jederzeit beenden. Dies erfolgt entweder einfach schriftlich per Mail an die interne und/ oder an die externe Koordinierungsstelle oder einfach mündlich im Rahmen einer Sitzung des Bündnisses. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf keines Beschlusses des Bündnisses.

In jedem Fall wird die Beendigung der Mitgliedschaft dem Bündnis zeitnah in einer Sitzung mitgeteilt und im Protokoll festgehalten. Über die Gründe besteht keine Auskunftspflicht.

Das Mitglied erhält nach der Bekanntgabe der Beendigung der Mitgliedschaft keine weiteren internen Informationen mehr zur Arbeit des Bündnisses.

Wenn ein Mitglied (Person/ Struktur/ Organisation/ etc.) an 4 aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Abmeldung/ Entschuldigung nicht teilgenommen hat, dann prüft die externe Koordinierungs- und Fachstelle die weitere Bereitschaft zur Mitarbeit. Sollte es hier zu keinem Austausch/ Ergebnis kommen, berät das Bündnis auf der nächstmöglichen Sitzung über einen Ausschluss oder das weitere Vorgehen.

§5 Aufgabenverteilung in der Partnerschaft für Demokratie

§ 5.1. Aufgaben des Bündnisses

Das Bündnis hat als zentrales Gremium der Partnerschaft für Demokratie folgende Aufgaben und Verantwortungen:

- es legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Partnerschaft für den IIm-Kreis fest,
- es ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig,
- es hat Anregungs- und Initialfunktion für die Partnerschaft im IIm-Kreis,
- es unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren,
- Das Bündnis spricht auf Grundlage der Förderbedingungen des Bundes- sowie des Landesprogramms Empfehlungen zur Förderung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Lokalen Partnerschaft für Demokratie aus.
- Das Bündnis beteiligt sich an der Evaluation des jeweiligen Projektjahres und an der daraus resultierenden Fortschreibung der inhaltlichen Ziele und Strategien.

§ 5.2. Aufgaben der internen Koordinierungsstelle – federführendes Amt

Das federführende Amt in der kommunalen Verwaltung ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Förderung und damit zentraler Ansprechpartner und Verantwortungsträger für die:

- rechtsverbindliche Antragstellung der Fördermittel,
- rechtliche und inhaltliche Verantwortung der Umsetzung,
- ordnungsgemäße Mittelverwendung,
- Weiterleitung der zugewendeten Bundes- und Landesmittel an Dritte (Letztempfänger*innen) sowie die
- Abrechnung der Fördermittel.

Aus diesem Grund hat das federführende Amt eine Beanstandungs- und Einspruchsmöglichkeit („Vetorecht“) gegen alle Beschlüsse des Bündnisses, um den formalen und förderrechtlichen Auflagen gerecht zu werden. Von der Beanstandungs- und Einspruchsmöglichkeit (Vetorecht) darf das federführende Amt nur dann Gebrauch machen, wenn es sich um förderrechtliche Einsprüche handelt, da beim federführenden Amt bezüglich Abrechnung des Projekts und Einhaltung der Förderleitlinien die Gesamtverantwortung liegt. Das Vetorecht bezieht sich allerdings nicht auf Einsprüche inhaltlicher Natur der Förderanträge. Bei inhaltlicher Ablehnung oder Enthaltung gilt weiterhin der Beschluss des Bündnisses via einfacher Mehrheit.

Bei der Inanspruchnahme des Vetorechtes ist in der darauffolgenden Sitzung das Thema/ der Antrag erneut auf die Tagesordnung zu setzen und die Gründe für den Einspruch zu benennen. Bis zur Klärung wird die Entscheidung oder Förderung ausgesetzt.

§ 5.3. Aufgaben der externen Koordinierungsstelle

Das federführende Amt richtet eine Koordinierungs- und Fachstelle ein. Diese soll bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt sein.

Die Aufgaben der externen Koordinierungs- und Fachstelle sind in den Fördergrundsätzen des Bundes beschrieben. Dazu gehören u.a.:

- die Koordinierung und Leitung der Arbeit des Bündnisses in Abstimmung mit der internen Koordinierungsstelle/ dem federführenden Amt inkl. Protokollführung, Moderation der Sitzungen, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
- inhaltlich-fachliche Beratung der Antragsteller*innen im Vorfeld der Entscheidungsfindung des Bündnisses,
- Beratung des Bündnisses im Hinblick auf die Einzelmaßnahmen und Abgabe einer Empfehlung hierzu,
- Auswertung aller geförderten Einzelprojekte in Zusammenarbeit mit dem Bündnis (Projektpat*innen),
- Erstansprechpartner*innen bei Problemlagen im Themenfeld der LPfD IIm-Kreis und ggf. Verweisberatung,
- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung zwischen dem Bündnis, dem federführenden Amt und der Koordinierungs- und Fachstelle,
- Unterstützung bei der Vernetzung, Bekanntmachung und Inanspruchnahme von Angeboten.

§6 Sitzungsformalia

- Die Sitzungen des Bündnisses finden **nicht öffentlich** i.d.R. viermal im Kalenderjahr statt. Die Sitzungstermine werden i.d.R. am Jahresanfang für das jeweilige Förderjahr festgelegt. Erschließt sich hinsichtlich Entscheidungen zu Projektanträgen ein höherer Bedarf an Sitzungen des Bündnisses, können bei Bedarf bis zu maximal zwei Sitzungen zusätzlich stattfinden (s.u.). Änderungsvorschläge zu Sitzungsterminen sind in der jeweilig vorangegangenen Sitzung des Bündnisses zu besprechen.
- Die Einladung zu den Bündnissitzungen ist mit der Tagesordnung und den zu beratenden Projektanträgen allen Mitgliedern des Bündnisses mit einer **Frist von zehn Tagen** vor Sitzung zuzuleiten. Der Versand der Einladung und Unterlagen erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Für Mitglieder des Bündnisses ohne Internetzugang erfolgt der Versand auf dem Postweg.
- Die externe Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen. Sie versendet die schriftliche Einladung, die Anträge der Einzelprojekte und die von ihr verfassten Protokolle. Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin allen Mitgliedern des Bündnisses zugesandt.
- Die Moderation sowie Leitung und Protokollierung der jeweiligen Sitzungen übernimmt
 - i.d.R. die externe Koordinierungs- und Fachstelle.
- Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn das federführende Amt, die externe Koordinierungs- und Fachstelle oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder



des Bündnisses dies für notwendig erachten. Die Einladung erfolgt im selben Verfahren wie bei den ordentlichen Sitzungen.

- Es besteht die Möglichkeit, Sitzungen auch digital durchzuführen. Die Art der Sitzung, ob in Präsenz oder digital, ist entweder bei der Jahresplanung der Termine festzulegen oder im Vorfeld, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Bündnismitgliedern mitzuteilen.
 - Hierfür gilt: Wenn Mitglieder des Bündnisses den Wunsch äußern, an einer Präsenzsitzung digital teilzunehmen, dann muß die Möglichkeit zu einer hybriden Sitzung geprüft und im Falle der Durchführbarkeit den Mitgliedern gewährt werden.

§7 Abstimmungen im Bündnis

- Die Beschlussfähigkeit Bündnisses ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens acht der stimmberechtigten Mitglieder (oder Stellvertreter*in) sowie das Mitglied des federführenden Amtes anwesend sind. (8+1-Regelung)
- Die Förderempfehlung zu den Projektanträgen, die im Rahmen der Lokalen Partnerschaft für Demokratie beantragt wurden, wird von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bündnisses ausgesprochen mit der Bedingung der Anwesenheit des federführenden Amtes oder dessen Stellvertretung.
- Jedes Mitglied des Bündnisses hat bei Abstimmung eine Stimme. Es gilt das Präsenz-Prinzip. Als Präsenz bzw. Sitzungsteilnahme gilt auch die digitale Teilnahme bei hybriden Sitzungen.
- Ist das Bündnis nicht beschlussfähig, ist die Sitzung zeitnah (Maximum nach Ablauf von 14 Tagen) (auch digital) nachzuholen.
 - Alternativ kann das Bündnis in diesem Fall auch mit den anwesenden Mitgliedern eine Abstimmung im Mailumlaufverfahren beschließen. Diese Art der Abstimmung sollte jedoch die Ausnahme bleiben.
- Stimmenthaltungen werden separat vermerkt, sie beeinflussen das Abstimmungsergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gibt es keine Förderempfehlung. Eine Förderempfehlung kann mit Auflagen erteilt werden.
- Die Regelung der Thüringer Kommunalordnung zur persönlichen Beteiligung (§38 ThürKO) wird analog angewandt.
- Es wird empfohlen, die jeweiligen Antragssteller*innen von Projekten in die Sitzung des Begleitausschusses einzuladen, um ihre Projekte persönlich zu erläutern und zu präsentieren. Voraussetzung dafür ist eine Vorab-Beratung durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle.
 - Die Abstimmung über Projektanträge und Themen, die für die Fortschreibung der Lokalen Partnerschaft relevant sind, erfolgt öffentlich. Vortragende Antragsteller*innen sind lediglich zu ihrem Tagesordnungspunkt einzuladen und müssen die Sitzung im Anschluss verlassen. Es ist darauf zu achten, dass Daten zu Personen, Organisationen usw. welche missbräuchlich verwendet werden können, vertraulich behandelt werden. Es gilt die DSGVO.



§8 Fördergrundlagen

Grundlagen für die Bewilligung von Fördermitteln sind die Leitlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ des Freistaates Thüringen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderung des IIm-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Fördergrundlagen werden allen interessierten Projektträger*innen zur Kenntnis gegeben und dienen der konzeptionellen Vorbereitung von Projektanträgen in der Lokalen Partnerschaft für Demokratie.

§9 Datenschutz

Analog werden für die Arbeit der Partnerschaft für Demokratie im IIm-Kreis und die Arbeit im Bündnis die Grundsätze und datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angewandt.

Alle personenbezogenen Daten von Antragsteller*innen werden gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung vertraulich behandelt und nur im Rahmen der Förderung durch die Partnerschaft und der Förderempfehlung des nicht öffentlich stattfindenden Begleitausschusses genutzt.

Die Mitglieder des Bündnisses, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und nutzen (hier: Förderempfehlung). Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den/ die Stellvertreter*in, ist nicht zulässig.

§10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder sowie des Einvernehmens mit dem federführenden Amt.

Die Geschäftsordnung muss stets konform mit den Fördergrundsätzen des Bundes- und Landesprogramms sein. Insofern sich die Fördergrundsätze verändern, muss die Geschäftsordnung inhaltlich angepasst werden. Aus diesem Grund ist ein Einvernehmen mit dem federführenden Amt (Gesamtverantwortung) notwendig.

Die Geschäftsordnung des Bündnisses der Lokalen Partnerschaft tritt am **29.10.2025** in Kraft.